

legislativen Wege noch aufzunehmenden neuen Bestimmungen in der Form einer allgemeinen Armenordnung zusammen zu stellen und im Verwaltungswege resp. von Neuem einzuschärfen und zu publiciren.

Die Staatsregierung hat daher — wie auch der zugezogene Königl. Commissar bestätigt hat — die Ansicht dargelegt, daß es sich hier theils um Bestimmungen rein gesetzgeberischer Natur, theils um Fragen, die nur der Verwaltung angehören, handle; hat weiter Seite 237 alle geschehene Vorschläge je nach dieser ihrer verschiedenen Gattung in zwei Classen getheilt und erwartet nun, daß sich die Ständeverammlung zwar über beide ausspreche, ihr aber die Fassung auch der der Gesetzgebung anheimfallenden Punkte allein und ohne weiteres Zuthun der Stände überlasse.

Je weniger indeß ein solches Verfahren dem zeither beobachteten entspricht, je mehr fühlte sich die Deputation veranlaßt, dessen Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Man mußte hier der Staatsregierung darin zuvörderst vollkommen beipflichten, daß der vorliegende Berathungsgegenstand theils der Gesetzgebung, theils der Verwaltung anheimfalle, daher eine zu erlassende Armenordnung eben so sehr die Natur eines Gesetzes als einer Verordnung an sich trage. Ebenso wenig konnte man sich verhehlen, daß die Scheidung der einer jeden dieser beiden Kategorien angehörigen Bestimmungen und die Verweisung der der ersteren eigenthümlichen in das Gesetz, der der anderen in die Verordnung hier vielleicht mehr als irgendwo Schwierigkeiten darbiete; gleichwohl konnte man sich für den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Ausweg nicht erklären.

Zuvörderst weicht er nämlich von dem zeither beobachteten, mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in Einklang stehenden Verfahren wesentlich ab. Denn wo nur zeither die Ständeverammlung über Gesetzgebungsgegenstände gehört wurde, legte man ihr völlig ausgearbeitete Entwürfe, ja selbst dann noch vor, wenn man wie z. B. beim Heimathsgesetze ihre Erklärung über das Fundamental-Princip eines Gesetzes bereits eingeholt hatte. Daß aber bei den das Armen- und Bettelwesen betreffenden Maasregeln die ältere Gesetzgebung nur vielleicht um wenig Zusätze bereichert wird, kann, steht einmal der Grundsatz fest, daß auch die Fassung einer gesetzlichen Bestimmung der ständischen Berathung und Zustimmung bedürfe, in der Sache natürlich nichts ändern. Dann läßt sich aber auch die Zweckmäßigkeit der von der Staatsregierung gefaßten Ansicht bezweifeln.

Denn gewiß ist es ein Anderes, bloße Grundzüge einer Gesetzgebung mit wenigen in einem Collegio vereinigten Männern begutachten, und ein An-